

Zwischen Gerechtigkeit und Wahrheit. Das Rechtssubjekt in der Marktgesellschaft

Between justice and truth. The legal subject in the market society

Sabine Frerichs

Zusammenfassung: In der modernen Gesellschaft trägt das Recht gleichermaßen zur Individualisierung (Subjektivierung) wie zur gesellschaftlichen Integration (Kohäsion) bei. Im vorliegenden Aufsatz wird dieser Zusammenhang auf die Rolle des Rechtssubjekts in der Marktgesellschaft zugespielt. Die Marktgesellschaft ist dadurch charakterisiert, dass der Markt weniger in die normative Ordnung der Gesellschaft „eingebettet“ ist als dass die Gesellschaft vielmehr der Logik des Marktes zu folgen scheint. Anhand der Rio-Vorlesungen und der Gouvernementalitätsvorlesungen Michel Foucaults wird herausgearbeitet, inwieweit sich das Recht im modernen ‚Regierungsstaat‘, der sich gleichermaßen als Rechts- wie Wirtschaftsstaat verstehen lässt, in einem Spannungsfeld von (juridischer) Gerechtigkeit und (ökonomischer) Wahrheit bewegt. Der Ökonomisierung des Rechtsstaats entspricht dabei eine Ökonomisierung des Rechtssubjekts, welche sich als Umstellung vom Prinzip der Jurisdiktion (Rechtsprechung) auf das Prinzip der Wahrsprechung (Veridiktion) begreifen lässt. Damit ist nichts anderes als eine Vervwissenschaftlichung klassischer Rechtsvorstellungen anhand der Kriterien der modernen Ökonomie gemeint. Das Rechtssubjekt wird auf diese Weise auf den Marktbürger zugeführt, der sich – als Einheit des Regierens wie des Selbstregierens – optimal in die Marktgesellschaft fügt. Dessen Selbstverständnis ist jedoch nicht nur von einer Liberalisierung, sondern spiegelbildlich auch von einer Naturalisierung der Gesetzmäßigkeiten geprägt, die mit dem Markt Einzug auch ins Recht erhalten haben.

Abstract: In modern society, the law contributes as much to individualization (subjectivation) as to social integration (cohesion). In this paper, these relations are explored with regard to the role of the legal subject in the market society. In a market society, the markets are no longer “embedded” in the normative order of society but society has itself adopted the logic of markets. Drawing on Michel Foucault’s Rio lectures and his governmentality lectures, I will show that within the modern ‘governmental state’ – understood both as a ‘state of law’ (Rechtsstaat) and an ‘economic state’ (Wirtschaftsstaat) – the law moves between the poles of (juridical) justice and (economic) truth. The economization of the rule of law is paralleled by an economization of the legal subject, which corresponds to a shift from the principle of jurisdiction (speaking the law) to the principle of veridiction (speaking the truth). This means nothing else than the scientization of classical notions of the law according to the criteria of modern economics. The legal subject is thus brought in line with the market citizen who – as an entity of both governance and self-governance – fits well into the market society. However, his self-concept is not only affected by the liberalization but, at the same time, also by the naturalization of the rules that the market has imported into the law.

Keywords: legal subject, market society, Foucault, governmentality, liberalism, economics

Die vorige Ausgabe (1/2010) der Zeitschrift für Rechtssoziologie war dem Themenschwerpunkt „Individualisierung und Integration durch Recht“ gewidmet. Diese Schwerpunktsetzung geht auf eine von Kai-Olaf Maiwald und Barbara Heitzmann im November 2007 am Institut für Sozialforschung in Frankfurt a. M. veranstaltete Tagung zurück, von der ausgehend sich auch der vorliegende Beitrag entwickelt hat. Insofern ließe er sich auch als ‚Nachreichung‘ zu dieser Schwerpunktausgabe verstehen. Gleichwohl verfolgt er

einen eigenen, etwas anders gelagerten Anspruch als die bereits erschienenen Arbeiten. Während im „Forum“ des letzten Hefts insbesondere empirisch ausgerichtete Aufsätze versammelt wurden, die die gegenwärtigen Entwicklungen in unterschiedlichen Rechtsbereichen auf die Problemstellung „Individualisierung sozialer Konflikte und die Integration durch Recht“ – so das Tagungsthema – zuführen (Maiwald 2010), setzt die nachfolgende Argumentation etwas grundsätzlicher an, namentlich an den Überlegungen Michel Foucaults zur ‚Gouvernementalität‘ der Gegenwartsgesellschaft. Dahinter steckt die Überzeugung, dass sich der Individualisierungstrend innerhalb wie auch an den Grenzen des Rechts, der in den verschiedenen „materialen Analysen“ zum Ausdruck kommt, nicht ohne Rekurs auf das übergreifende gesellschaftliche Regime verstehen lässt, das Recht und Wirtschaft, Politik und Wissen, Staat und Subjekt gleichermaßen umfasst. Dieses wird jedoch erst über eine etwas abstraktere (gleichwohl historisch gesättigte) Begriffsbildung zugänglich, wie sie in den Arbeiten Foucaults zu finden ist.

Tatsächlich kommt die Mehrzahl der im Juli-Heft erschienenen Aufsätze darin überein, dass die aufgezeigten Entwicklungen mit der neuerlichen Bedeutungszunahme (oder auch der Persistenz) eines liberalen Gesellschaftsmodells – mithin einer ‚Ökonomisierung des Sozialen‘ – in Zusammenhang stehen. Dieses gilt insbesondere für die das Sozial-, Arbeits- und Strafrecht thematisierenden Beiträge (Ludwig-Mayerhofer 2010; Lechner 2010; Kocher 2010; Heitzmann 2010). Es klingt aber auch in den übrigen Beiträgen an, insoweit sie einen Wandel – oder besser eine Verschiebung – des Rechts vom öffentlichen zum privaten, vom universalen zum partikularen, vom kollektiven zum individuellen Regelungsanspruch insinuieren. So wird im Editorial zunächst allgemein auf die „neuen Regelungen und Verfahren“ verwiesen, die „einem gewandelten Verständnis von Recht, Staat und Individuum“ entgegenzukommen scheinen, aber auch plakativer von einem „Rückzug des Rechts“ gesprochen (Maiwald 2010: 5). In den Einzelbeiträgen wird dieser „Bedeutungsverlust des Rechts“ dann ausdrücklich mit den „Vermarktlichungstendenzen“ bzw. der Bedeutungszunahme von „vermarktlichten Steuerungsformen“ in Zusammenhang gebracht (Dröge & Magnin 2010: 108). Die Individualisierung und Partikularisierung – wenn nicht Privatisierung – des Rechts ließen sich, durch das Prisma der „Marktvergesellschaftung“ (Ludwig-Mayerhofer 2009: 34) betrachtet, demnach auch wirtschaftssoziologisch erschließen. Die mit der Marktgesellschaft verbundene Ökonomisierung des Sozialen scheint im „neuen“ Wohlfahrtsstaat neoliberaler Prägung nun sehr viel prononcierter zu sein als im „alten“, sozial-demokratischen (ebd.: 37). Entsprechend stellt sich die Integration durch Recht hier weniger als kollektiver Ausgleich der „einzelwirtschaftlichen Logiken der Unternehmen“ und der „sozialpolitische[n] Gerechtigkeitslogiken“ dar (Kocher 2010: 66), wie es in den nationalen Wohlfahrtsregimen der Nachkriegszeit noch der Fall war, denn als (Wieder-)Herstellung der individuellen „Handlungsfähigkeit der Markt-Subjekte“ (Lechner 2010: 44) unter Bedingungen des transnationalen und globalen Wettbewerbs. Dies ist der Ausgangspunkt der nachfolgenden Argumentation.

Integration und Individualisierung: Zur ambivalenten Rolle des Rechts in der Marktgesellschaft

Wir leben also in einer Marktgesellschaft: einer Gesellschaft, die durch den Markt bestimmt ist (Kraemer 1997). Was von den einen, insbesondere liberal gesinnten Ökonomen und Ökonomen, begrüßt und befürwortet wird, wird von den anderen, insbesondere Vertreterinnen und Vertretern einer kritischen Soziologie, beanstandet und bekämpft

(Fourcade & Healy 2007). Letzteren erscheint es nicht nur als nachteilig, sondern geradezu bedrohlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, wenn das ‚Soziale‘ quasi zum Anhängsel des Marktes gerät: Nicht der Markt ist dann in die Gesellschaft „eingebettet“, d. h. eingebunden in ein Netz von moralischen Prinzipien, sozialen Normen und politischen Regeln, sondern die Gesellschaft folgt selbst den Vorgaben von Markt und Wettbewerb (Polanyi 1957). Nun ist der Begriff der Marktgesellschaft keineswegs neu, sondern an die Entstehung und Kritik der modernen Industriegesellschaft geknüpft. Andererseits erscheint er gerade zur Beschreibung der Gegenwartsgesellschaft geeignet, in der markt-förmige Regelungsmechanismen zu neuer, umfassender Bedeutung gelangt sind (Fre-riks & Münch 2009).

Im vorliegenden Beitrag soll die rechtliche Dimension der Marktgesellschaft beleuchtet und der Blick dabei insbesondere auf den Einzelnen gerichtet werden: das individuelle Rechtssubjekt, das unter den gegebenen Bedingungen immer auch Marktteilnehmer ist.¹ Die Frage nach dem Zusammenhang von Integration und Individualisierung, die sich nicht nur der Soziologie (im Allgemeinen), sondern auch der Rechtssoziologie (im Besonderen) stellt, wird hier also auf die Beschaffenheit und Bedingtheit des Rechtssubjekts in der Marktgesellschaft zugespielt. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Selbstverständnis des modernen Menschen ganz wesentlich durch seine Rechtspersönlichkeit geprägt ist. Dies gilt für die individuelle Entscheidungs- und Handlungsfreiheit ebenso wie für die Ansprechbarkeit durch gesellschaftliche Normen und Wertvorstellungen, kurzum: die Fähigkeit, sich selbst gegenüber anderen zu verantworten. Anders ausgedrückt: Freiheit und Verantwortung – Kernelemente unseres idealen Selbst – haben im Rechtssystem eine institutionelle Grundlage erhalten und sich insbesondere im Konstrukt der Rechtsperson (als Träger von Rechten und Adressat von Pflichten) niedergeschlagen.

Mit dem Fokus auf das Rechtssubjekt verändert sich aber auch die Fragestellung nach dem Verhältnis von Integration und Individualisierung, da ja ausdrücklich von der individuellen Rechtspersönlichkeit ausgegangen wird: Jegliche Integration durch Recht findet also bereits unter Bedingung der Individualisierung statt, womit in diesem Fall die strukturelle Ermöglichung und institutionelle Verankerung der Vorstellung vom autonomen Subjekt gemeint ist. Das Konstrukt des individuellen Rechtsträgers stellt zugleich eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren jener relativ unpersönlichen, gleichwohl förmlich (insbesondere vertraglich) geregelten Austauschbeziehungen dar, auf denen die moderne Marktwirtschaft aufbaut. Integration durch Recht findet somit unter Bedingung rechtlicher Individualisierung statt: In diesem Sinne geht es also immer schon um die Integration individueller Rechtssubjekte. Alternativ lässt sich diese Betrachtungsweise auch in der Formel von „Subjektivierung und Kohäsion“ zusammenfassen (Buckel 2007): Zunächst wird individualisiert (Subjektivierung), darauf aufbauend dann integriert (Kohäsion). Mit dieser Begrifflichkeit wird die Problemstellung rechtlicher Integration und Individualisierung für die materialistische Theorietradition anschlussfähig, von der auch die Arbeiten Foucaults ausgehen.

Sehr viel geläufiger und mitunter auch dringlicher als das Problem der individuellen Bedingtheit bzw. Zurichtung des Rechts erscheint allerdings die Frage nach den Auswirkungen der fortschreitenden Individualisierung auf die bestehenden Mechanismen sozia-

1 Es geht mir dabei um das Rechtssubjekt als abstrakte (neutrale bzw. maskuline) Kategorie und nicht als konkrete (männliche oder weibliche) Person, weswegen ich beim klassischen Sprachgebrauch bleibe, der Mensch und Mann (lateinisch *homo*) häufig gleichsetzt.

ler Integration. So wird die Individualisierung sozialer Konflikte oftmals als Herausforderung, wenn nicht als Bedrohung der Integration durch Recht aufgefasst. Es wird also gewissermaßen vorausgesetzt, dass das Recht, zumindest prinzipiell, „die Gesellschaft zusammenhält“, während Individualisierung, zumindest potenziell, „die Gesellschaft auseinander treibt“ (Heitmeyer 1997a, b). Dass es nicht zuletzt das Recht selbst ist, das nicht nur soziale Integration ermöglicht, sondern auch Individualisierung festschreibt, bleibt in einer solchen Perspektive jedoch verdeckt. Der vorliegende Beitrag setzt im Hinblick auf die Bewältigung des Problems sozialer Ordnung durch Recht daher etwas grundsätzlicher an: Das Recht wird in dem hier vorgestellten Ansatz als Quelle sowohl der Individualisierung als auch der Integration begriffen und das Rechtssubjekt entsprechend als Kristallisationspunkt einer individualisierten bzw. individualisierenden Integration durch Recht ausgemacht.

Individualisierung ist demnach in der modernen Rechtsform bereits angelegt und wird in den unterschiedlichen Entwicklungsstufen von Rechtsstaat und Rechtssubjekt nur unterschiedlich pointiert. Auf diese Weise erhält die Frage nach den Folgen des jüngsten Individualisierungsschubs für die Idee und Wirklichkeit des Rechts, d. h. das rechtliche Denken und Handeln in der Gegenwartsgesellschaft, eine etwas andere Nuancierung. Wenn das moderne Recht nämlich immer individualisierend und integrierend zugleich wirkt, dann lässt sich auch die in jüngerer Zeit insbesondere durch eine ‚neoliberale‘ Wirtschafts- und Sozialpolitik vorangetriebene Individualisierung weniger als der Integration durch Recht entgegengesetzte als vielmehr mit ihr mitlaufende Entwicklung begreifen. Diese Sichtweise erscheint umso angemessener, als gerade in liberalen bzw. neoliberalen Gesellschaftsentwürfen, die auf die Steigerung der Handlungsautonomie und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen abzielen, eine individualisierende Rechtsordnung eine große Rolle spielt. Wir haben es gegenwärtig also mit einer Neuakzentuierung rechtlicher Individualität in der Marktgesellschaft zu tun.

Die Quadratur des Kreises: Recht zwischen Freiheit und Sicherheit, Gerechtigkeit und Wahrheit

Das Problem sozialer Ordnung bzw. gesellschaftlicher Integration steht im Zentrum der Soziologie und wird entsprechend in einer Vielzahl theoretischer Ansätze behandelt (Friedrichs & Jagodzinski 1999; Heitmeyer & Imbusch 2005). Diese lassen sich zum einen danach unterscheiden, welche Untersuchungsebene bevorzugt wird, ob der Blick also eher auf das einzelne Individuum oder die Gesellschaft als Ganze gerichtet wird, und zum anderen danach, welcher Problembezug gewählt wird, ob der Untersuchungsgegenstand also eher aus der Beobachterperspektive oder aus der Teilnehmerperspektive betrachtet wird. Je nachdem, ob der Ausgangspunkt in den individuellen Interaktionsbeziehungen oder im umfassenden gesellschaftlichen Zusammenhang liegt, nimmt die Untersuchung eher eine mikroanalytische („von unten“) oder aber eine makroanalytische („von oben“) Stoßrichtung an. Und je nachdem, ob es darum geht, die Integrationsproblematik in ihrer normativen Sinnhaftigkeit oder aber in ihrer sachlichen Funktionalität zu erfassen, wird eher eine subjektivistische („von innen“) oder objektivistische („von außen“) Untersuchungsrichtung eingeschlagen.

Dieses Oben-unten-/Innen-außen-Schema erleichtert zunächst die Orientierung im Dickicht soziologischer Integrationstheorien. So findet sich die klassische Unterscheidung zwischen Sozial- und Systemintegration in der Oben-unten-Dimension wieder: Das Prob-

lem der sozialen Integration besteht demnach in den „geordneten oder konfliktgeladenen Beziehungen der *Handelnden* eines sozialen Systems“ und das Problem der Systemintegration in den „geordneten oder konfliktgeladenen Beziehungen zwischen den *Teilen* eines sozialen Systems“ (Lockwood 1971: 125; H. i. O.). Es geht also einerseits um das Zusammenspiel individueller Akteure, andererseits um das Zusammenspiel gesellschaftlicher Teilsysteme. In der Innen-außen Dimension spiegelt sich demgegenüber der Unterschied zwischen subjektivem Verstehen und objektivem Erklären wider, womit einmal auf die semantische, sinnhafte Seite und einmal auf die strukturelle, sachlogische Seite des Integrationsproblems abgehoben wird. Statt beide Seiten isoliert zu betrachten, können dabei auch die „wechselseitigen Beziehungen der ‚normativen‘ und der ‚sachlichen‘ Elemente eines sozialen Systems“ ins Auge gefasst werden (ebd.: 136, Fn. 3).

Diese grundsätzlichen Untersuchungsperspektiven lassen sich nun auch für die Frage nach den Modalitäten rechtlicher Integration und Individualisierung in der Marktgesellschaft fruchtbar machen. Integration durch Recht kann sich insoweit sowohl auf Probleme der Systemintegration (etwa zwischen Recht, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft) als auch auf Probleme der Sozialintegration (sei es zwischen einzelnen Akteuren, sei es zwischen bestimmten Gruppen von Akteuren) beziehen. Zugleich kann die Rechtsordnung einer Gesellschaft sowohl von der ideellen als auch von der materiellen Seite her betrachtet werden, also auf Aspekte ihrer inneren, normativen Gültigkeit ebenso befragt werden wie auf Aspekte ihrer äußeren, faktischen Geltung. Im Folgenden wird es allerdings nicht darum gehen, diese verschiedenen Perspektiven im Einzelnen durchzudeklinieren. Vielmehr soll das Oben-unten-/Innen-außen-Schema auf einen originären Theorieansatz bezogen werden, der ein solches Analyseraster selber gerade vermeidet und eben dadurch die zugrunde liegenden ‚Dichotomien‘ zu überwinden verspricht: die gouvernementalitätstheoretischen Überlegungen Foucaults. Dabei ist die Idee leitend, dass mit den verschiedenen analytischen Blickwinkeln auch unterschiedliche substanzielle Einsichten in die (gesellschaftliche) Natur des Rechts verbunden sind, die erst zusammen ein Ganzes ergeben. Es geht im Weiteren also gerade um die Veranschaulichung – und begriffliche Bewältigung – der Komplexität dieser Zusammenhänge in einem ‚einheitlichen‘ Theorie-rahmen.

Wenn in diesem Beitrag der Blick auf das Rechts*subjekt* in der *Marktgesellschaft* gelenkt wird, ist damit zunächst das Wechselspiel von Individuum und Gesellschaft angesprochen, wobei oberer und unterer Pol des Integrationszusammenhangs oftmals für selbstverständlich gehalten werden: Als größte makrosoziologische Untersuchungseinheit gilt die Gesellschaft, die allerdings nicht nur als nationale, sondern auch als umfassende Weltgesellschaft entworfen werden kann. Als kleinste mikrosoziologische Einheit behauptet sich demgegenüber das (selbstbestimmte bzw. sozial bestimmte) Individuum, wenn es mitunter auch in einzelne Kommunikations- oder Handlungsakte aufgelöst wird. Wichtig für die folgende Argumentation ist nun, dass weder Gesellschaft noch Individuum natürlich gegeben, sondern dass beide ihrerseits sozial konstruiert sind. Mit anderen Worten: Sie unterliegen selbst dem Wandel von Wahrnehmungen, Wertvorstellungen und Wissensbeständen. In rechtlicher Hinsicht ist die gesellschaftliche Ebene dabei insbesondere mit dem Bestreben nach öffentlicher Sicherheit und Ordnung verknüpft, die individuelle Ebene hingegen mit dem Ideal persönlicher Autonomie.

Um nun auch die Wechselwirkung von *Rechtssubjekt* und *Marktgesellschaft* zu berücksichtigen, ist die Grundidee, dass gesellschaftlicher und individueller Pol des Integrationsgeschehens zusammenhängen, um den Gedanken zu erweitern, dass dabei auch das

Verhältnis von Recht und Wirtschaft, genauer: Rechtssemantik und Wirtschaftsstruktur, eine Rolle spielt. Insofern hängen also auch die marktwirtschaftliche Integration und die rechtspersonliche Integrität miteinander zusammen. Mit der Zuspitzung auf die Sinndimension des Rechts und die Sachdimension der Wirtschaft ist zugleich ein spezifisches Innen-außen-Verhältnis angesprochen: Die objektive Beschaffenheit des Marktes wird demnach in die subjektive Beschaffenheit des Rechts, ökonomische Wahrheit in juridische Gerechtigkeit übersetzt. Dieser Zusammenhang lässt sich natürlich auch umgekehrt denken: Das Recht konditioniert dann den Markt; Gerechtigkeitsnormen übersetzen sich in wirtschaftliche Fakten. Zusammengenommen bewegt sich das Recht somit in einem Spannungsfeld von kollektiver Sicherheit (oben), individueller Freiheit (unten), juridischer Gerechtigkeit (innen) und ökonomischer Wahrheit (außen).

(Neo-)Libérale Gouvernementalität: Von der Rationalität des Regierens in der Marktgesellschaft

Dieser hier nur knapp umrissene, ‚einheitliche‘ Untersuchungsrahmen wird im Folgenden anhand einschlägiger Arbeiten Michel Foucaults, insbesondere des um den Begriff der „Gouvernementalität“ entwickelten Denkansatzes, näher begründet und inhaltlich ausgefüllt (Foucault 2004a, 2004b). Das Gouvernementalitätskonzept, das im allgemeinsten Sinne auf die ‚Rationalität des Regierens‘ abhebt, verspricht dabei eine neue, ebenso gehaltvolle wie ungewöhnliche Sicht auf das Verhältnis von Staat und Subjekt auf der einen Seite und Recht und Wirtschaft auf der anderen Seite. Der moderne Staat, der sich sowohl als Rechtsstaat wie auch als Wirtschaftsstaat charakterisieren lässt, erscheint in diesem Zusammenhang als zentrale Instanz des ‚Regierens‘ in der Marktgesellschaft. Als wichtigster Adressat und Ansatzpunkt des Regierens gilt demgegenüber das individuelle Subjekt, das sich seinerseits in einer Doppelrolle als Rechtssubjekt und als Wirtschaftssubjekt wiederfindet. Durch die Verschränkung von Makro- und Mikroebene und von Sinn- und Sachdimension eröffnet dieser Ansatz Einsichten in die besondere Beschaffenheit des Rechtssubjekts in der Marktgesellschaft.

Der von Foucault geprägte Begriff der Gouvernementalität ist der aus griechisch *kybernan* bzw. lateinisch *gubernare* gebildeten Wortfamilie zuzuordnen, die sinnbildlich auf das Steuern des Staatschiffs zurückgeht, also letztlich das Regieren bezeichnet. Dazu gehört der klassische Begriff des Staates bzw. der Regierung (*government*) ebenso wie der in letzter Zeit in Mode gekommene Begriff des Regierens (*governance*), der auf die Bedeutung der Steuerungsleistungen auch nichtstaatlicher Akteure hinweist. Durch Verwendung des Governancebegriffs soll somit auf eine Schwerpunktverlagerung von hierarchisch begründeten Formen staatlicher Steuerung zu heterarchisch angelegten Formen gesellschaftlicher Selbststeuerung aufmerksam gemacht werden (*from government to governance*) (Frerichs 2008). Der Gouvernementalitätsbegriff Foucaults fügt sich nun insoweit in das Wortfeld des Steuerns und Regierens ein, als auch er zunächst von der Idee (oder Institution) einer staatlichen Regierung ausgeht, diese jedoch nicht ‚positivistisch‘ versteht wie der Mainstream der Rechts- und Politik- bzw. Staatswissenschaften, sondern auf ihre Konstitutionsbedingungen hin ‚dekonstruiert‘, also sie letztlich als ‚Effekt‘ bestimmter Kräftekonstellationen betrachtet. In seiner eigentümlichen Zuspitzung auf die Einbettung dieser Regierung in eine bestimmte Rationalität des Regierens, d.h. in eine für das Regieren konstitutive Denk- und Handlungsweise, hat er jedoch auch zu Unsicherheiten und Missverständnissen geführt.

Thomas Lemke, der sich mit Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen bereits vor ihrer Veröffentlichung auseinandergesetzt hat, erläuterte das Konzept zunächst als „semantische Verbindung von Regieren (gouverner) und Denkweise (mentalité)“, worin sich „[d]ie Anbindung von Machttechnologien an politische Rationalitäten“ manifestieren sollte (Lemke 1997: 146, Fn. 21). In einer späteren Schrift korrigiert er dies mit dem Hinweis, dass sich „[d]ie Wortschöpfung [...] vom französischen Adjektiv *gouvernemental* (die Regierung betreffend) her[leite]“ und keinesfalls auf eine reine „Mentalität des Regierens“ verkürzt werden dürfe (Lemke 2007: 13, inkl. Fn. 5; H.i.O.). Gouvernementalität ließe sich im Deutschen demnach am ehesten im Begriff der ‚Regierungsmäßigkeit‘ oder ‚Regierungshaftigkeit‘ nachbilden (Lindner 2006: Fn. 16). Folgt man dem reinen Wortsinn, geht es also um dasjenige, was eine Regierung überhaupt erst zu einer Regierung macht: um die Grundbedingtheit oder auch die Hintergrundvoraussetzungen des Führens einer politischen Gemeinschaft. Gouvernementalität verweist demnach auf das, was hinter dem Regieren steckt – die Metaebene des Regierens.

Im Spektrum der sozialwissenschaftlichen Disziplinen ist Foucaults Art der Gesellschaftsanalyse schwer einzuordnen. Er selbst stellt es in den Gouvernementalitätsvorlesungen so dar, dass er letztlich „weder Geschichte noch Soziologie noch Ökonomie“ betreibe, sondern sich vielmehr mit „Philosophie“ befasse. Von Philosophie spricht er hier freilich nicht im konventionellen Sinne, sondern im Sinne einer „Politik der Wahrheit“ (Foucault 2004a: 15). In wahrheitspolitischer Hinsicht habe „die Analyse der Machtmechanismen zu zeigen, welches die Wirkungen des Wissens sind“ (ebd.): Damit ist der gesellschaftliche Zusammenhang von Macht und Wissen angesprochen, der Foucault in seinem gesamten Werk umtreibt. Im vorliegenden Zusammenhang wird dieses Untersuchungsinteresse nun auf das Wesen der Staatlichkeit bzw. der ‚Regierungshaftigkeit‘ bezogen: auf die Regierung als Knotenpunkt im universalen Macht-Wissen-Komplex. Wenn der Gouvernementalitätsansatz sich solchermaßen auf die Politik der Wahrheit richtet, ist ebenjene der Regierung unterliegende Rationalität gemeint, in der Macht und Wissen übereinkommen.

Um etwas über die Rationalität herauszufinden, die sich in der Regierung verkörpert, bedient sich Foucault einer Methode, „zum Außen überzugehen“ (ebd.: 180), die es ihm erlaubt, die Konstitutionsbedingungen einer Sache zu erfassen. Der Blick richtet sich dann nicht auf die Regierung als feststehende Institution oder Funktion, sondern auf ihren Entstehungskontext; er verschiebt sich vom Innen zum Außen der Regierung. Die in der Staatsmacht gebündelten Machtbeziehungen werden durch diese Veränderung des Blickwinkels gewissermaßen „entinstitutionalisiert und entfunktionalisiert“ (ebd.: 179): Erst dadurch, so Foucault, wird es möglich, „ihre Genealogie [zu] erfassen: das heißt die Art, in der sie sich formen, sich anschließen, sich entwickeln, sich reduzieren, sich von ganz anderen Dingen als ihnen selbst ausgehend transformieren“ (ebd.). Und nur so wird auch die Veränderlichkeit dieser Machtgebilde sichtbar: „Die Machttechnologien sind nicht unbeweglich: Sie sind keine starren Strukturen, die darauf zielen, gerade durch ihre Unbeweglichkeit lebendige Vorgänge ruhigzustellen. Die Machttechnologien modifizieren sich unablässig unter der Einwirkung von sehr zahlreichen Faktoren.“ (ebd.)

Der Gouvernementalitätsbegriff verbindet sich also mit einer genealogischen Betrachtungsweise, die Werden und Wandel der Regierung in den Blickpunkt rückt. Das Besondere an einer solchen Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Staates sind Foucault zufolge die „theoretischen und praktischen Effekte“, die sich damit erzielen lassen (ebd. 180). Und zu den wichtigsten Effekten zählt dabei die Entdeckung von –

ansonsten eher verdeckten – Zusammenhängen, etwa der wechselseitigen Konstitution von Staat und Subjekt (oder auch von Staat und Natur), wie in den Gouvernementalitätsvorlesungen herausgearbeitet wird. Tatsächlich stellt der Gouvernementalitätsbegriff in Werke Foucaults insofern einen „Wendepunkt“ dar, als er ein „Bindeglied zwischen der ‚Genealogie des modernen Staates‘ und der ‚Genealogie des modernen Subjekts‘“ schafft (Lemke 1997: 9) – ein Bindeglied, das reale Wechselwirkungen widerspiegelt: „Phänomene der Koagulation, der Unterstützung, der wechselseitigen Verstärkung, des Zusammenhalts, der Integration [...], kurz, das ganze Bündel von Vorgängen, das ganze Geflecht von Verhältnissen“ (Foucault 2004a: 347). ‚Integration‘ wird hier somit als das Zusammenspiel von gesellschaftlichen bzw. geschichtlichen Kräften gefasst, die Staat wie Subjekt konstituieren.

Staat und Subjekt sind also nichts als Ausschnitte oder Momentaufnahmen in einem umfassenden Geflecht von Verhältnissen, das den gesellschaftlichen Macht-Wissen-Komplex ausmacht. Und dieser ist nicht ein für alle Mal festgeschrieben, sondern entwickelt sich im Laufe der Zeit weiter. Wandel der Staatlichkeit und Wandel der Subjekthaftigkeit erscheinen so als zwei Seiten einer Medaille. Staat und Subjekt lassen sich demzufolge nicht als ontologisch gegebene, also wesensmäßig feststehende Einheiten betrachten, sondern lediglich als „Effekte“ einer historischen Praxis, genauer: einer besonderen Politik der Wahrheit. Damit sind sie zugleich Macht- und Wahrheitseffekte. Die Foucault'sche Methode, zum Außen überzugehen, erlaubt es also, bestimmte Erscheinungen kontingent zu setzen. Lemke beschreibt dies so: „Wenn bestimmte Objekte sich nicht mehr ‚von selbst verstehen‘, dann ist es erforderlich, das Netz von Verbindungen, Kräfteverhältnissen, Blockaden, Strategien, Zirkularitäten etc. ausfindig zu machen, das es erlaubt, zu einem gegebenen Zeitpunkt das zu etablieren, was als selbstverständlich, universell und notwendig gilt.“ (Lemke 1997: 339)

Der Gouvernementalitätsbegriff verweist also auf das Netzwerk von Machttechnologien und Wahrheitspolitiken, das die Regierung überhaupt erst ermöglicht und gesellschaftlich einbettet. Einerseits sind diese Machttechnologien und Wahrheitspolitiken also nicht das Ergebnis, sondern vielmehr die Voraussetzung des Regierens. Andererseits hängen sie aber auch nicht in der Luft, sondern beruhen auf den materiellen und ideellen Äußerungen einer Vielzahl von Menschen. Foucault führt dazu aus: „Die Geschichte des Staates soll auf der Grundlage der Praxis der Menschen geschrieben werden können, auf der Grundlage ihres Tuns und der Art und Weise ihres Denkens.“ (Foucault 2004a: 513) Unter dem Gesichtspunkt der Gouvernementalität – der Rationalität des Regierens – ist der Staat solchermassen „als Handlungsweise und als Denkweise“ zu begreifen (ebd.). Und was für den Staat gilt, gilt auch für das Subjekt, und zwar umso mehr, als der Staat als ‚Regierung der anderen‘ unmittelbar auf das Subjekt als ‚Regierung seiner selbst‘ bezogen ist. Diese (neo-)liberale Konstellation der Fremdregerung mit und durch Selbstregierung ist nun in der Marktgesellschaft besonders ausgeprägt.²

- 2 Ich benutze die Begrifflichkeiten liberal und neoliberal zur ‚historisierenden‘ Beschreibung der Marktgesellschaft und der für sie typischen Rationalität des Regierens, die im Zeitverlauf unterschiedlichen Konjunkturen unterliegt. Es geht mir dabei mehr um die Kontinuität liberalen Denkens als um eine genaue Unterscheidung verschiedener Schulen und Strömungen. Das Etikett ‚neoliberal‘ wird je nach Zusammenhang sowohl für die Wiederbelebung und Weiterentwicklung des liberalen Paradigmas im 20. Jahrhundert verwendet als auch für die neuerliche

Von der Geschichte in die Gegenwart: Werden und Wandel des modernen Staats und des Rechts

Die (neo-)liberale Rationalität des Regierens, die die individuelle Freiheit zum Dreh- und Angelpunkt der gesellschaftlichen Ordnung macht, also vom Prinzip der hoheitlichen Fremdregierung auf das Prinzip der freiheitlichen Selbstregierung umstellt (ohne dass die Fremdregierung dabei völlig obsolet würde), steht nun im Mittelpunkt der Gouvernamentalitätsvorlesungen. Obwohl Foucaults Absicht letztlich in einer Zeitdiagnose, einer Reflexion des Hier und Jetzt, besteht, ist sein Blick konsequent auf die Vergangenheit gerichtet, d. h. auf die Entstehungsgeschichte der „Gouvernamentalität der Gegenwart“ (Bröckling et al. 2000): Ausführlich rekonstruiert er in seinen Vorlesungen daher die historischen Voraussetzungen und Entwicklungsstufen, die im Endeffekt auf die moderne Regierung hinführen. ‚Gouvernamentalität‘ bezeichnet demnach genau „die Tendenz oder die Kraftlinie, die im gesamten Abendland unablässig und seit sehr langer Zeit zur Vorrangstellung dieses Machttypus geführt hat, den man über alle anderen hinaus die ‚Regierung‘ nennen kann“ (Foucault 2004a: 162). Das konstitutive Außen der modernen Regierung ist also nicht nur in zeitgenössischen Konstellationen, sondern vor allem in der Geschichte zu finden.

Um etwas über die moderne Regierung zu lernen, muss man also die Geschichte des Staates verstehen. Foucaults Version dieser Geschichte läuft auf die „Gouvernentalisierung des Staates“, die Herausbildung des modernen „Regierungsstaats“ hinaus (ebd.: 163 f.). Bei letzterem Begriff handelt es sich nun nicht einfach um eine Umkehrung des Begriffs der Staatsregierung: Politikwissenschaftlich lässt sich ja in jedem Staatsgebilde eine Institution bzw. Funktion der Exekutivgewalt ausfindig machen; nicht jeder Staat ist jedoch im Foucault’schen Sinne auch ein Regierungsstaat. Der Begriff wird vielmehr für die jüngste dreier Entwicklungsstufen bzw. Grundformen der Staatlichkeit reserviert, die wiederum nicht ‚positivistisch‘ verstanden werden, sondern auf ihre Konstitutionsbedingungen befragt werden: Zunächst dominierte demnach der mittelalterliche „Staat der Gerichtsbarkeit, der in einer Territorialität feudalen Typs entstand und in groben Zügen einer Gesellschaft des Gesetzes entspräche“; darauf folgte der „Verwaltungsstaat, der in einer durch Grenzen und nicht mehr feudal bestimmten Territorialität im 15. und 16. Jahrhundert entstand und einer Gesellschaft der Verordnungen und Disziplinen entspricht“; und erst an dritter Stelle entwickelte sich vom 17. und 18. Jahrhundert an der moderne Regierungsstaat (ebd.: 164).

Bevor nun der Typus des Regierungsstaats genauer dargestellt wird, ist zu überlegen, in welchem Verhältnis seine Vorläufermodelle zum individuellen (Rechts-)Subjekt stehen. Tatsächlich verwendet Foucault zur Charakterisierung der beiden älteren Staatsformen ja ausdrücklich Rechtsbegriffe: Der Staat der Gerichtsbarkeit entspricht der Gesellschaft des Gesetzes, der Verwaltungsstaat der Gesellschaft der Verordnungen und Disziplinen. Dabei handelt es sich offenbar um Vorformen dessen, was wir heute als Rechtsstaat und Bürger- bzw. Zivilgesellschaft bezeichnen. Tatsächlich geht es Foucault hier um „die traditionelle, juristische Konzeption des Souveräns“, dem das klassische Rechtssubjekt gegenübersteht (Foucault 2004b: 401). Dieses wird bereits im mittelalterlichen Feudalstaat konstituiert, in dem sich eine basale Rechtsförmigkeit und Gerichtsbarkeit des Regierens

Attraktivität, die ein solcher Denkstil in der Wirtschafts- und Sozialpolitik der letzten dreißig Jahre gewonnen hat (vgl. Mudge 2008).

entwickelt hat. Im neuzeitlichen Verwaltungsstaat, der zunehmend auf Disziplinierungsmaßnahmen setzt, wird die abstrakte Vorstellung vom Rechtssubjekt dann durch konkretere Vorstellungen vom idealerweise normkonformen, gleichwohl kontrollbedürftigen Individuum überlagert und verdrängt.

Was nun den modernen Regierungsstaat betrifft, der in seiner neoliberalen Spielart bis in die Gegenwart hineinreicht, führt Foucault aus, dass sich dieser im Unterschied zu den vorherigen Formen des Territorialstaats insoweit eher als Bevölkerungsstaat kennzeichnen lässt, als er sich weniger „durch die besetzte Fläche“ als durch „die Masse der Bevölkerung“ bestimmt (Foucault 2004a: 164). Aus dieser Sicht ist der Einzelne dann „nichts anderes als eine Figur der Bevölkerung“: eine statistische Durchschnittsgröße, die mit Hilfe der modernen Human- bzw. Sozialwissenschaften analysiert und gesteuert werden kann (ebd.: 120). Eine herausragende Rolle spielen dabei die Wirtschaftswissenschaften, die den Staat als politische Ökonomie bzw. Volkswirtschaft und den Einzelnen als ökonomisches Subjekt, d. h. als Marktfigur, zu betrachten lehren. „Und dieser Regierungsstaat, der sich im wesentlichen auf die Bevölkerung stützt und sich auf die Instrumente des ökonomischen Wissens beruft und sie gebraucht,“ so Foucault weiter, „entspreche einer durch die Sicherheitsdispositive kontrollierten Gesellschaft.“ (ebd.: 164 f.) Letztere bilden dabei „gewissermaßen die Kehrseite und die Bedingung des Liberalismus“ (Foucault 2004b: 100), der die Marktgesellschaft ausmacht. Insofern korrespondiert dem liberalen Bild der Marktgesellschaft das – eher illiberale – (Gegen-)Bild der Kontrollgesellschaft.

Der Regierungsstaat zeichnet sich in dieser Beschreibung also weniger durch Instrumente des Rechts als der Ökonomik aus, er adressiert den Einzelnen weniger als Rechtssubjekt denn als Wirtschaftssubjekt und richtet sich entsprechend weniger auf die klassische Bürgergesellschaft als auf die moderne Marktgesellschaft. Mit dem Regierungsstaat ist insoweit eine Entwicklung vom Rechtsstaat zum Wirtschaftsstaat (und innerhalb dessen von dirigistischen zu liberalistischen Regierungspraktiken) markiert, der sich von den vorherigen Staatsformen insbesondere dadurch unterscheidet, dass er voll und ganz auf die Verhältnisse der Marktgesellschaft eingestellt ist.³ Der Gouvernamentalitätsansatz scheint also zunächst auf eine Verdrängung des Rechtlichen durch das Ökonomische hinauszuweisen und würde sich damit ohne Weiteres in eine in Foucaults Werk angelegte und in dessen Rezeption betonte Tendenz der Rechtsskepsis einfügen: Nicht dem Recht, sondern dem „Gegen-Recht“, den unterhalb der Rechtsschwelle wirksamen Konditionierungen und Disziplinierungen, wird demnach eine besondere Bedeutung für die Zurichtung des individuellen Subjekts beigemessen.⁴

Obwohl das Recht nie wirklich im Zentrum von Foucaults Gesellschaftsanalyse stand, wurde es durchaus als eine für Staat und Gesellschaft konstitutive Macht- und

3 Inwieweit sich diese eigentümliche Geschichte des Rechts-Staates *à la* Foucault mit geläufigeren Vorstellungen der Durchsetzung rechtsstaatlicher Ideen und Institutionen deckt, muss an dieser Stelle offen bleiben. Ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal ist, dass im vorliegenden Falle die Raison des Staats (und dessen Realisierung im Recht) der primäre Bezugspunkt ist und nicht die Idee des Rechts (und dessen Verwirklichung im Staat). Die Begriffe ‚klassisches‘ Recht und ‚klassischer‘ Rechtsstaat werden in diesem Zusammenhang lediglich als negative Abgrenzungen verwendet und nicht positiv begründet.

4 Vgl. dazu Turkel 1990, Ewald 1991, Hunt & Wickham 1994, Beck 1996, Baxter 1996, Tadros 1998, Smith 2000, Wickham 2002.

Wissenstechnologie erkannt. Größere zeitdiagnostische Relevanz schien aber den Begriffen der Überwachungs- und Kontrollgesellschaft zuzukommen, die mit dem klassischen, liberalen Rechtsbegriff nicht ohne Weiteres vereinbar sind. Durch die ‚politökonomische‘ Stoßrichtung der Gouvernementalitätsvorlesungen, die das Zusammenspiel von Staat und Markt im Regierungsstaat aufdecken, kommt es in Foucaults Werk nun jedoch nicht nur zu einer ‚Renaissance des Rechts als Recht‘ (Biebricher 2006: 148; H.i.O.), sondern auch zu einer Neuentdeckung des Rechts als Instrument der politischen Ökonomie: Insbesondere in der ordoliberalen Spielart des Neoliberalismus wird der Rechtsstaat gleichsam neu erfunden: als aktive Instanz des Regierens, die über eine starke Wirtschaftsverfassung letztlich auch die moderne Marktgesellschaft konstituiert. Im Zentrum einer solchen ‚freiheitlichen‘ Wirtschafts- bzw. Gesellschaftsordnung steht folgerichtig das individuelle Rechtssubjekt als Wirtschaftssubjekt.

Der moderne Regierungsstaat ist Ergebnis der ‚Gouvernementalisierung des Staates‘, die laut Foucault ‚dem Staat das Überleben ermöglicht hat‘: Es seien die ‚Taktiken des Regierens [...]‘, die in jedem Augenblick erlauben zu definieren, was in die Zuständigkeit des Staates fallen darf und was nicht, was öffentlich und was privat ist, was staatlich ist und was nicht staatlich ist‘ (Foucault 2004a: 164). Vereinfacht lässt sich das so ausdrücken, dass der Staat sich im Verhältnis zum Markt eine neue – liberale – Ordnung gibt: eine Ordnung, die nicht so sehr in einem Rückzug des Staates aus dem Markt als in einem Einzug der Ökonomie in die Politik besteht. Tatsächlich ist mit der Gouvernementalisierung des Staates dann auch nichts anderes als die Ökonomisierung des Politischen, genauer: die ‚Einführung der Ökonomie in die Ausübung der Politik‘ gemeint (ebd.: 144). Foucault hebt damit auf Folgendes ab: ‚die Ökonomie als spezifischen Wirklichkeitsbereich und die politische Ökonomie zugleich als Wissenschaft und als Interventionstechnik der Regierung in diesem Wirklichkeitsfeld‘ (ebd.: 162). Die Ökonomik liefert also letztlich das Eingriffswissen für die Regierung, und die Regierung folgt den Konjunkturen ökonomischen Denkens (von Merkantilismus bis Klassischer Liberalismus im 17. und 18. Jahrhundert; von Historismus bis Neoliberalismus im 19. und 20. Jahrhundert).

Das Paradox des Regierungsstaats besteht dabei darin, dass er Sicherheit und Freiheit zugleich schaffen muss, oder: kollektive Sicherheit durch individuelle Freiheit. Mit anderen Worten: Das ökonomische Eingriffswissen dient unter Voraussetzung einer (neo-)liberalen Gouvernementalität insbesondere zur Herstellung von Marktverhältnissen in der Gesellschaft, in deren Rahmen den Individuen dann weitreichende Freiheiten zugestanden werden. Über den Mechanismus der ‚unsichtbaren Hand‘ soll die Verfolgung privater Interessen zugleich einen kollektiven Nutzen stiften, etwa allgemeinen Wohlstand, Sicherheit und Ordnung schaffen. Zur Interventionstechnik der Regierung gehört in diesem Sinne auch die ‚Selbstbegrenzung der gouvernementalen Vernunft‘ (Foucault 2004b: 30), d.h. eine Stoppregel für Interventionen in Markt und Wettbewerb. Der Liberalismus wird in diesem Zusammenhang also zuallererst ökonomisch und nicht rechtlich definiert: ‚Die Grundfrage des Liberalismus [ist]: Was ist der Nutzwert der Regierung und aller Regierungshandlungen in einer Gesellschaft, in der der Tausch den wahren Wert der Dinge bestimmt?‘ (ebd.: 76)

Der Markt als Gericht, das Gericht als Markt: Zum Verhältnis von Gerechtigkeit und Wahrheit

In der modernen Marktgesellschaft entwickelt sich der klassische Rechtsstaat somit zum politökonomisch definierten Regierungsstaat weiter, der sich auf „[d]ie Möglichkeit der [Selbst-]Begrenzung und die Frage nach der Wahrheit“ einzurichten hat (ebd.: 35). Insofern ließe sich die Geschichte des Staates und des Subjekts auch als Geschichte des Rechtsstaates und des Rechtssubjekts erzählen. Obwohl Foucault in seinen Arbeiten immer wieder auf das Recht als Effekt bestimmter, historischer Macht- bzw. Wissenskonnstellationen stieß, lag es ihm selbst fern, diese Einsichten in eine systematische Theorie des Rechts zu überführen (Schauer 2006: 15 f.). Trotz aller Rechtsbezüge in den genealogischen Untersuchungen Foucaults fehlt also eine eigenständige „Genealogie des Juridischen“, d. h. eine Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte jener „Machtform(en), mittels derer sich dasjenige Wirklichkeitswert zu geben vermag, was wir rechtlich oder Recht nennen“ (Gehring 2007: 174). Gleichwohl gibt es in den Gouvernamentalitätsvorlesungen durchaus Ansatzpunkte zur Klärung der Frage, was unter Bedingung der Gouvernentalisierung des Staates mit dem staatlichen Recht passiert.

Genau dies soll im Folgenden am Verhältnis von juridischer Gerechtigkeit (verstanden im historischen, nicht im normativen Sinne) und ökonomischer Wahrheit demonstriert werden. Dazu eignen sich nun nicht nur die Gouvernamentalitätsvorlesungen, die Foucault in den Jahren 1978 und 1979 am Collège de France gehalten hat, sondern auch eine im Jahr 1973 in Rio de Janeiro veranstaltete Vorlesungsreihe, die unter dem Titel „Die Wahrheit und die juristischen Formen“ erschienen ist (Foucault 2003). Der Titel ist in doppelter Hinsicht Programm: Zum einen geht es um eine Rekonstruktion der Geschichte der Wahrheit, die den vorgeblich ‚objektiven‘ Wahrheitsdiskurs dahingehend entlarvt, „dass er gerade durch seine Neutralitätsprätention eine *Politik* der Wahrheit betreibt.“ (Schauer 2006: 221 f.; H. i. O.) Zum anderen stützt sich Foucaults genealogische Argumentation hier weitgehend auf rechtshistorisches Material: Indem er in groben Zügen – von der Antike über das Mittelalter bis in die Neuzeit – die Entwicklung der Methoden der gerichtlichen Rechts- bzw. Wahrheitsfindung darstellt, versucht er aufzuzeigen, dass sich das Wahrheitsverständnis von Epoche zu Epoche verändert hat, und zwar innerhalb wie außerhalb des Rechts.

Als juristische Formen der Wahrheit, die jeweils stilbildend für eine Epoche sind, führt er am Beispiel des Strafrechts folgende an: die Probe (*épreuve*), bei der die Reputation des Angeklagten auf dem Spiel steht, die Untersuchung (*enquête*), bei der es um die Beweiskräftigkeit der Anklage geht, und schließlich die Prüfung (*examen*), bei der das Verhalten des potenziellen Täters vorsorglich kontrolliert wird. Untersuchung und Prüfung können dabei als weniger subjektive, glaubensbasierte denn objektive, wissens- bzw. wissenschaftsbasierte Wahrheitsverfahren gelten. Diese beiden juristischen Formen werden von Foucault bereits auf ökonomische Inhalte bezogen: „Untersuchung [enquête] und Prüfung [examen] sind nichts anderes als Formen von Macht-Wissen, wie sie einerseits auf der Ebene der Aneignung von Gütern in der Feudalgesellschaft und andererseits auf der Ebene der kapitalistischen Produktion und der Erzeugung von Surprofit funktioniert haben.“ (Foucault 2003: 123) Gleichwohl geht er in diesem Zusammenhang noch nicht auf die Frage ein, wie speziell die ökonomische Wahrheit (als Fakten- und Eingriffswissen) ihren Ausdruck in den juristischen Formen findet.

Hier führen die Gouvernamentalitätsvorlesungen weiter, in denen Foucault seine Absicht bekräftigt, „eine Geschichte der Wahrheit in Angriff zu nehmen, die von Anfang an mit einer Geschichte des Rechts gekoppelt ist“ (Foucault 2004b: 59 f.). Dieses Projekt spiegelt sich bereits in den Rio-Vorlesungen wider, in denen er ausdrücklich zwischen einer „interne[n] Geschichte der Wahrheit, die sich nach ihren eigenen Regulationsprinzipien korrigiert“, und einer „externen Geschichte der Wahrheit“ unterscheidet, die nach anderen, gewissermaßen außerwissenschaftlichen Orten der Wahrheitsfindung und -durchsetzung fahndet (Foucault 2003: 12 f.). So wäre zu vermuten, dass die etwa auf dem Markt oder vor Gericht konstatierte Wahrheit nicht notwendig einer wissenschaftsinternen Logik folgt, gleichwohl sie für sich wissenschaftliche Gültigkeit reklamieren mag. In den Gouvernamentalitätsvorlesungen tritt nun weniger das Gericht als der Markt als besonderer Ort der ‚Rechtsprechung‘ wie der ‚Wahrsprechung‘ in Erscheinung (Foucault 2004b, 59 f.).

Dies mag im ersten Moment verblüffend erscheinen – solange man sich nicht dessen gewahr ist, dass der Markt zwar nicht im Zentrum juristischer Theorie und Praxis steht, gleichwohl durch und durch rechtlich geprägt ist. Foucault argumentiert an dieser Stelle, wiederum sehr schablonenhaft, dass der Markt zunächst – „im Mittelalter, im 16. und 17. Jahrhundert“ – ein Ort der Rechtsprechung war, „an dem im Tausch und im Preis etwas erscheinen sollte, das die Gerechtigkeit war“ (ebd.: 52 f.). Etwas später – „Mitte des 18. Jahrhunderts“ – erschien es dann aber bereits so, „als ob er kein Ort der Rechtsprechung mehr war, oder vielmehr so, als ob er keiner mehr zu sein brauchte“. Seither sollte sich der Markt nicht mehr auf die gleichsam künstliche Vorgabe eines gerechten Preises einstellen, sondern ganz im Sinne der liberalen Ökonomik den wahren Preis der Dinge offenbaren, der sich aus dem quasi-natürlichen Spiel von Angebot und Nachfrage ergibt (ebd.: 54). Auch die Geschichte des Marktes als eines Orts der Überschneidung von ‚Jurisdiktion‘ und ‚Veridiktion‘ lässt sich also mit der Geschichte des Rechts und der Wahrheit in Verbindung bringen (ebd.: 58).

Bei genauerer Betrachtung dürfte klar sein, dass der beschriebene Umschwung in der Tausch- bzw. Marktsphäre keine komplette Ablösung des Prinzips der Rechtsprechung bzw. Jurisdiktion durch das Prinzip der Wahrsprechung bzw. Veridiktion bringt – wenn sich diese Prinzipien überhaupt so klar voneinander trennen lassen. Vielmehr erhält mit der „Geburt der politischen Ökonomie“ (Foucault 2004a: 159), die eine Verwissenschaftlichung des Regierens mit sich bringt, ein neues Verhältnis und Verständnis von Gerechtigkeit und Wahrheit in die Marktbeziehungen Einzug. Im modernen Regierungsstaat tritt an die Stelle der vermeintlichen Allwissenheit und Allzuständigkeit des Souveräns somit die Selbstbegrenzung der gouvernementalen Vernunft: Diese ist nun gerade nicht mit einer äußeren naturrechtlichen oder rechtsstaatlichen Begrenzung der absoluten Staatsräson gleichzusetzen, sondern bedeutet schlichtweg, dass sich die Regierung selbst zunehmend dem Wahrheitsgericht des Marktes zu unterziehen hat. Der Markt wird auf diese Weise zum „Ort der Verifikation und Falsifikation der Regierungspraxis“ (Foucault 2004b: 55).

Für Foucault ersetzt die politische Ökonomie mit dem Markt als Wahrheitsinstanz gleichsam das klassische Recht, das einst die Machtausübung des Souveräns begrenzte. Hierbei handelte es sich noch nicht um ein inneres Prinzip der Selbstbegrenzung, sondern um eine der Souveränität äußerliche Grenze: „Das Prinzip des Rechts bot in dieser Zeit ein Gegengewicht zur Staatsräson durch ein externes Prinzip.“ (ebd.: 29) Im Regierungsstaat entwickelt sich der ökonomische Liberalismus dagegen zu einem inneren Prinzip der

Selbstbegrenzung der gouvernementalen Vernunft. Foucault bringt dies folgendermaßen auf den Punkt: „Man wendet sich nicht mehr gegen den Missbrauch der Souveränität, sondern gegen ein Übermaß von Regierungstätigkeit. Und [...] an der Bestimmung dessen, was für eine Regierung ein Übermaß wäre, wird man die Rationalität der Regierungspraxis messen können.“ (ebd.) Ebendiese Rationalität der Selbstbegrenzung schreibt letztlich ein „Nichteingreifen der Regierung“ in die Logik des Marktes vor, „und zwar nicht aus Rechtsgründen, sondern aus Tatsachengründen oder vielmehr aus Gründen, die die Wahrheit betreffen“ (ebd.: 64).

Paradoxaerweise nimmt nun auch die ökonomische Selbstbegrenzung des Regierens juristische bzw. rechtsstaatliche Formen an. Es gilt also fortan, „die juristische Begrenzung der öffentlichen Macht in Begriffen der Nützlichkeit der Regierung zu definieren“ (ebd.: 72). Foucaults Analyse der verschiedenen Varianten des (Neo-)Liberalismus, einschließlich des auf einen aktiven Rechtsstaat und eine starke Wirtschaftsverfassung setzenden Ordoliberalismus, nimmt von diesem politökonomischen Wandel des Rechts Ausgang. Was sich daraus von Vorlesung zu Vorlesung entwickelt, mag nun zunächst als eine bloße „Diskursstudie zur modernen Wirtschaftspolitikwissenschaft und ihren Begriffen“ erscheinen, die die „Analyse institutioneller Realitäten, etwa konkreter ‚rechtsstaatlicher‘ Formen oder überhaupt der spezifischen Machtmomente des modernen positiven Rechts“ vernachlässigt (Gehring 2007: 172). Dahinter verbirgt sich jedoch der Versuch, das Rechts als Instrument der politischen Ökonomie zu erfassen, was bedeuten würde, dass in ökonomischen Belangen letztlich Wahrheit vor Gerechtigkeit geht – oder das Recht eben selbst die ökonomische Wahrheit sagen muss.

Vom Nutzen der Freiheit: Veräußerung des Rechtssubjekts, Verinnerlichung des Marktbürgers?

Foucault hat sich in den Gouvernementalitätsvorlesungen also nicht zuletzt mit der Wahrheitspolitik des Rechts, genauer: mit der politischen Ökonomie des Rechts im modernen Regierungsstaat befasst. Seine Überlegungen dazu liefern nun nicht nur Einblicke in die Gouvernementalisierung des Rechtsstaats, sondern auch in die Gouvernementalisierung des Rechtssubjekts. Wie gesehen, können im Gouvernementalitätsansatz Staat(lichkeit) und Subjekt(haftigkeit) als komplementäre Effekte ein und derselben Rationalität des Regierens verstanden werden. Der gouvernemental denkende und handelnde Staat und das gouvernemental denkende und handelnde Subjekt stehen somit in einem wechselseitigen Konstitutionsverhältnis. In Zeiten der (neo-)liberalen Gouvernementalität ist die Regierung des Kollektivs dabei auf die Selbstregierung der Individuen angewiesen: Kollektive Sicherheit und individuelle Freiheit bedingen einander. Das gouvernementale Subjekt erscheint somit weniger in der Rolle als unterworfenen, fremdregiertes Subjekt, sondern vielmehr als ermächtigtes, selbstregiertes Subjekt – als ‚Regierung seiner selbst‘. Mit der Hinwendung zum Subjekt geht Foucaults Interpretation der Kunst des Regierens letztlich auch über die klassische Metaphorik vom Steuern eines (Staats-)Schiffes deutlich hinaus. (Foucault 2004c: 308 ff.)

Auch unabhängig von der Entwicklung vom klassischen Rechtsstaat zum modernen Regierungsstaat ist Foucault an „Subjektivierungsprozesse[n] des moralischen Subjekts interessiert, die denjenigen des Rechtssubjektes nicht unähnlich sind“ (Biebricher 2006: 140, Fn. 2). In der Einführung der Rio-Vorlesungen hebt er insbesondere auf die Geschichte des Subjekts ab, die er in den Gouvernementalitätsvorlesungen dann mit der Geschichte

des Staates verknüpft. Dort steht eher die Gerichtspraxis, hier eher die Marktpraxis im Vordergrund. In beiden Fällen geht es um „Orte“ in der Gesellschaft, „an denen Wahrheit entsteht und gewisse Spielregeln festgelegt werden – Spielregeln, die bestimmte Formen von Subjektivität, bestimmte Objektbereiche und bestimmte Arten von Wissen entstehen lassen“ (Foucault 2003: 13). Dazu sind auch die juristischen Formen der Subjektivität zu zählen. Dabei sollte mit Petra Gehring (2007: 177 f., Fn. 12) vielleicht allgemeiner von den „juristischen“ Formen gesprochen werden, um das Rechtliche nicht auf das zu verkürzen, was Gegenstand der juristischen Berufspraxis ist, sondern auch seine weiteren ‚wahrheitspolitischen‘ Effekte mit in Betracht zu ziehen.

Foucault hatte zu Beginn seiner Rio-Vorlesungen auf die hohe gesellschaftliche Bedeutung der Rechtsform für die Konstitution des Subjekts verwiesen: „Mir scheint, unter den sozialen Praktiken, deren historische Analyse die Entstehung neuer Formen des Subjekts zu lokalisieren erlaubt, sind die im engeren Sinne juristischen Praktiken die wichtigsten.“ (Foucault 2003: 12). Die Geschichte des Subjekts lässt sich demnach nicht nur als Geschichte der Wahrheit bzw. des Erkenntnissubjekts erzählen, in der gezeigt wird, „wie ein Erkenntnissubjekt sich in der Geschichte über einen Diskurs im Sinne eines Ensembles von Strategien konstituiert, die Teil der sozialen Praktiken sind“ (ebd.), – in der der Wahrheitsdiskurs somit der Wahrheitspolitik überführt wird. Vielmehr verbindet sich die Geschichte des Subjekts auch mit einer Geschichte des Rechts bzw. des Rechtssubjekts. Foucault zufolge ist das Subjekt – auch das Subjekt der Erkenntnis – also im Wesentlichen eine Kreatur des Rechts. Diese „Relevanzbehauptung“ tritt in den anschließenden Vorlesungen allerdings hinter der Darstellung und Ausdeutung rechtshistorischer Details zurück, bleibt also relativ „unausgeführt“ (Saar 2003: 165).

In den Gouvernamentalitätsvorlesungen finden sich nun Ansatzpunkte, die Geschichte des Subjekts sowohl mit der Geschichte des Rechts als auch mit der Geschichte des Markts zu verknüpfen. In anderen Worten, es geht um die Konstitution des Subjekts im Regierungsstaat, der selbst eine Entwicklung vom klassischen Rechtsstaat zum modernen Wirtschaftsstaat durchgemacht hat. Übertragen auf das Rechtssubjekt würde dies nun bedeuten, dass sich das Rechtssubjekt zunehmend in ein Wirtschaftssubjekt verwandelt. Als Subjekt des Regierens wäre es dann weniger über die alten Formen juristischer Gerechtigkeit als über die neuen Formen ökonomischer Wahrheit ansprechbar. Ausgang nimmt diese Argumentationslinie von der Charakterisierung des Regierungsstaats als Bevölkerungsstaat, in dem die Bevölkerung eine statistische Masse und der Einzelne eine statistische Durchschnittsfigur, eine Figur der Bevölkerung ist. Deren Erfassung und Normierung obliegt den modernen Sozialwissenschaften, wobei gerade den Wirtschaftswissenschaften eine ‚staatstragende‘ Rolle zugewachsen ist. Das Erkenntnissubjekt der Ökonomik aber ist das Wirtschaftssubjekt, der monetär denkende *homo oeconomicus*.

Der *homo oeconomicus* ist das modellhaft vereinfachte Bild, das sich die Ökonomik von dem in wirtschaftlichen Zusammenhängen handelnden Individuum macht. Es reduziert den Einzelnen auf die Verfolgung privater Interessen, die gleichwohl in der Summe das Gemeinwohl ergeben. Unter dem Blickwinkel des Regierens ist nun die individuelle wirtschaftliche Handlungsfreiheit entscheidend, die hier dem Aspekt des Selbstregierens entspricht. Die rechtsstaatlich implementierte Markt- und Wettbewerbsverfassung stellt demgegenüber eine klare Rahmenvorgabe dar, die Freiheit gewissermaßen zur Pflicht macht und somit einen Aspekt des Fremdregierens bewahrt. Für Foucault stellt der *homo oeconomicus* entsprechend genau das dar, „wodurch das Individuum governementalisierbar wird“ (Foucault 2004b: 349). Er ist gerade nicht „eine unteilbare Einheit der Freiheit“, die

„gegenüber allen Bedingungen, allen Unternehmungen, allen Gesetzgebungen, allen Verboten einer möglichen Regierung“ immun wäre; vielmehr erscheint er als „eine bestimmte Art von Subjekt, das eben einer Regierungskunst gestattete, Regelungen nach dem Prinzip der Ökonomie zu treffen“ (ebd.: 372).

Im Zusammenhang der Gouvernementalitätsvorlesungen fungiert der *homo oeconomicus* somit „als Gegenüber, als Basiselement der neuen gouvernementalen Vernunft“; er stellt das individuelle Korrelat des Regierungsstaats dar (ebd.). Dabei grenzt Foucault das moderne Wirtschaftssubjekt ausdrücklich vom klassischen Rechtssubjekt ab, das er ja mit älteren Formen der Staatlichkeit verknüpft sieht, und betont insbesondere die „Nicht-Zurückführbarkeit des Wirtschaftssubjekts auf das Rechtssubjekt“ (ebd.: 403): Da diese beiden verschiedenen Macht-Wissens-Ordnungen (mit verschiedenartigen Staat-Subjekt-Verhältnissen) angehörten, stünden sie auch in einem unterschiedlichen Verhältnis zur staatlichen Führung. Während das Rechtssubjekt mit dem Souverän um die Einhaltung des Gesellschaftsvertrags ringt, durch den die Macht des Souveräns rechtlich begründet wie auch begrenzt wird, verhandelt das Wirtschaftssubjekt mit der Regierung nicht nur über Recht und Unrecht, sondern auch über Wissen und Unwissen. Insbesondere wird der Regierung das Recht abgesprochen, mit Unwissen in die Marktsphäre, d. h. in die Angelegenheiten des Wirtschaftssubjekts, hineinzuregieren (ebd.: 388).

Jenseits dieser epochenspezifischen Unterscheidung von Rechts- und Wirtschaftssubjekt lässt sich ‚genealogisch‘ aber auch argumentieren, dass sich im gouvernementalen Subjekt Elemente beider (aufeinander geschichteten) Macht-Wissen-Ordnungen wiederfinden. In der Fortbildung des klassischen Rechtsstaats zum modernen Regierungsstaat, der seinerseits zunehmend (wirtschafts-)liberale Züge gewinnt, wird demnach der *homo juridicus* als Maßstab der Machtausübung zunehmend durch den *homo oeconomicus* überlagert und überformt: Im Spannungsfeld von juridischer Gerechtigkeit und ökonomischer Wahrheit entwickelt also auch das Rechtssubjekt zunehmend Züge eines Wirtschaftssubjekts. Was das meint, lässt sich an einer vereinfachten Gegenüberstellung der jeweils mit dem ‚Mensch/Mann des Rechts‘ (*homo juridicus*) und dem ‚Mensch/Mann des Geldes‘ (*homo oeconomicus*) verknüpften Macht- bzw. Wissens(schafts)prinzipien demonstrieren: Während ersterer vor allem über den (förmlichen) Gerechtigkeitsaspekt der politischen Führung adressiert wird, interessiert sich letzterer insbesondere für den (materiellen) Wahrheitsaspekt. Mit anderen Worten, im einen Falle kommt es auf den einer Ordnungsmaßnahme innewohnenden, normativen Sinn an, im anderen Fall auf ihren rein äußerlichen, faktischen Erfolg – etwa der volkswirtschaftlichen Prosperität.⁵

Der Gerechtigkeitsaspekt betrifft damit gewissermaßen den ideellen, sinnhaften Gehalt der staatlichen Ordnung, dessen Identifikation eine Teilnehmerperspektive voraussetzt (und zwar auch, wenn es eher um formelle als materielle Rechte geht); der Wahrheitsaspekt zielt hingegen auf den materiellen, sachlichen Gehalt der staatlichen Ordnung, der sich nur in einer Beobachterperspektive erschließt. Nun scheint es so, als sei das klassische, vorwissenschaftliche Rechtssubjekt eher durch den Gerechtigkeitspol definiert und das moderne, verwissenschaftlichte Rechtssubjekt eher durch den Wahrheitspol. Dabei ist mit Verwissenschaftlichung im vorliegenden Zusammenhang stets eine Tendenz zur objektivierten Außenbetrachtung von menschlichem Verhalten und Handeln gemeint, was bedeutet, dass eine behavioristische Erklärung, wie sie in den Naturwissenschaften gelehrt

5 Zur ‚subjektiven‘ Bedingtheit des *homo juridicus* und zu seiner Gefährdung durch ‚objektivierende‘ wissenschaftliche Beschreibungen vgl. Supiot 2007.

wird, einer humanistischen Deutung, wie sie von den Geisteswissenschaften kultiviert wird, letztlich vorgezogen wird. Die Sozialwissenschaften sind zwischen diesen beiden Polen gewissermaßen hin- und hergerissen. Der *homo oeconomicus* der Wirtschaftswissenschaften neigt dabei jedoch – allen Freiheitsbekundungen zum Trotz – den deterministisch angelegten Verhaltensmodellen zu.

Liberalisierung und Naturalisierung: Die gegenwärtigen Herausforderungen des Rechtssubjekts

Wenn im Zeitalter der (neo-)liberalen Gouvernamentalität also der *homo oeconomicus* zunehmend zum Vorbild für das Regieren durch Selbstregieren genommen wird, wandeln sich auch das Gerechtigkeitsverständnis und Freiheitsbewusstsein des Individuums. Das Rechtssubjekt wird den Spielregeln der politischen Ökonomie angepasst, das Wirtschaftssubjekt als neue Verhaltensnorm verinnerlicht und rationalisiert. Freiheit ist dann im Wesentlichen Marktfreiheit; Gerechtigkeit meint Marktgerechtigkeit. Es findet eine Verschiebung vom Rechts- zum Wirtschaftssubjekt statt, in dem sich die „juristische Ökonomie einer Gouvernamentalität [widerspiegelt], die sich an der ökonomischen Ökonomie ausrichtet“ (ebd.: 405). Die Gouvernentalisierung des Verhältnisses von Staat und Subjekt bringt in dieser Sichtweise also eine Ökonomisierung des Rechtssubjekts mit sich, die einer wirtschaftsliberalen Rationalität des Regierens – und des Selbstregierens – entspricht. Dass eine Stärkung des Individuums hierbei nicht notwendigerweise eine Schwächung des Staates bedeutet, wird bereits in den ordoliberalen Konzepten eines aktiven Rechtsstaats und einer starken Wirtschaftsverfassung anschaulich (Frerichs i. E.).

In der modernen Marktgesellschaft ist das Rechtssubjekt also zuallererst der Herausforderung ökonomischer Liberalisierung ausgesetzt, die sein Selbstverständnis von Grund auf verändert. Damit einher geht jedoch eine zweite Herausforderung, die sich als Trend zur behavioristischen Naturalisierung umschreiben lässt und auch noch die Kehrseite der individuellen Regierbarkeit erfasst: Während der *homo oeconomicus* Foucault zufolge diejenigen Anteile des Individuums repräsentiert, durch die es regierbar, genauer: governementalisierbar wird, bleiben jene Anteile, die nicht durch die Regierung mobilisiert werden, sprichwörtlich der Natur überlassen. Dabei ist die Natur im Gouvernentalitätsansatz nun aber keineswegs etwas gesellschaftlich Unberührtes, Urwüchsiges, sondern vielmehr ein negatives Gegenstück zum Staat. Dem Prinzip der „Gouvernentalität des Staates“ steht somit spiegelbildlich das Prinzip der „A-Gouvernentalität [...] der Natur“ gegenüber (Foucault 2004a: 347). Mit der Rekonstruktion des Subjekts als marktbürgerliche Instanz des Selbstregierens wandelt sich somit auch der davon ausgesparte, oder vielmehr eingeschlossene, Bereich naturhafter – und somit unfreier – Existenz. Soweit diese als Gefahr erscheint, wird das hinter der Marktgesellschaft aufscheinende Kontrollregime aktiviert. Ein Defizit an Freiheit gerät somit zum Sicherheitsproblem.

In den Gouvernentalitätsvorlesungen führt Foucault den geschilderten Zusammenhang auf die „Dualität“ von Natur und Staat zurück: jene Polarität, die zwischen den „beiden großen Bezugssysteme[n] der Wissensformen und Techniken [besteht], die dem modernen abendländischen Menschen gegeben sind“ (ebd.: 346 f.). Im Sinne seiner Methode, die Konstitutionsverhältnisse der Erscheinungen zu erfassen, richtet Foucault seinen Blick nun auf das gemeinsame Außen von Natur(prinzipien) und Staat(sräson). Dabei räumt er ein, dass sich die „einzige Quelle [...], von der [aus] sich sowohl die Natur als auch der Staat als auch die Trennung der *principiae naturae* und der *ratio status*“ entwi-

ckeln, begrifflich kaum präzisieren, sondern allenfalls durch ihre Effekte veranschaulichen lässt (ebd.: 346; H. i. O.). Im vorliegenden Kontext sind nun insbesondere die eigentümlichen Wahrheitseffekte von Interesse, die mit der Naturalisierung des Subjekts in den modernen Verhaltenswissenschaften einhergehen, welche ja nicht nur Ansatzpunkte des Regierens, sondern auch des Nicht-Regierens liefern, also zur – normativ oder kognitiv motivierten – (Selbst-)Begrenzung der gouvernementalen Vernunft einladen (oder aber einer direkten Gewaltausübung Tür und Tor öffnen).

Angesichts der Ambivalenz der Wirkung von Staat und Natur auf das Subjekt wäre es demnach lohnenswert, auch der Intuition Foucaults zu folgen, „dass das, was diese neue Regierungskunst auszeichnet“ – also jene mit der politischen Ökonomie verknüpfte (neo-)liberale Gouvernementalität – „viel eher ein Naturalismus als ein Liberalismus ist“ (Foucault 2004b: 94). Tatsächlich stehen Marktgesetze in der ökonomischen Theorie ja gleichsam im Range von Naturgesetzen. Nimmt man den Zusammenhang von Liberalismus und Naturalismus also ernst und verknüpft ihn mit der Dualität von gouvernementalem Staat und a-gouvernementaler Natur, ergibt sich ein reichhaltiges Raster für die Untersuchung von Subjektivierungsprozessen in der Marktgesellschaft. Das Rechtssubjekt erscheint unter diesen Bedingungen als ‚doppelter‘ Schauplatz einer liberalistischen Wirtschaftsdynamik und naturalistischen Wissenschaftsdynamik, unter deren Regentschaft sich dann ein neues Verhältnis von Gerechtigkeit und Wahrheit entwickelt, das letztlich sowohl unser Rechtsverständnis als auch unser Selbstverständnis transformiert (Frerichs & Deutschbein 2009, Deutschbein & Frerichs 2010).

All diese Überlegungen eignen sich nun sowohl dazu die säkulare Neuerung des Regierungsstaates als auch dessen jüngste Wandlungen nachzuvollziehen, können also gleichermaßen auf die Geschichte wie auch die Gegenwart der Marktgesellschaft – auf ihre liberalen Ursprünge in den zurückliegenden Jahrhunderten wie auf ihre ‚neoliberalen‘ Erneuerung in den letzten Jahrzehnten – angewendet werden. Der Foucault'sche Untersuchungsrahmen erlaubt es uns dabei, ‚oben‘ und ‚unten‘, ‚innen‘ und ‚außen‘ dieser gesellschaftlichen Entwicklungen konsequent in eins zu setzen, d. h. Staat und Subjekt, Recht und Wirtschaft gouvernementalitätstheoretisch miteinander zu verknüpfen. Individuelle Freiheit und kollektive Sicherheit, juristische Gerechtigkeit und ökonomische Wahrheit kommen demnach in ein und derselben Rationalität (hier verstanden als Theorie und Praxis, Denk- und Handlungsweise) des Regierens zusammen. Im Hinblick auf das Tagungsthema, von dem dieser Beitrag Ausgang genommen hat, erscheint die „Integration durch Recht“ somit in erster Linie als Integration des Rechtssubjekts in die Marktgesellschaft. Unterdessen nimmt die „Individualisierung sozialer Konflikte“ gleichermaßen ökonomische wie rechtliche Formen an und tritt letztlich als Verrechtlichung des Wirtschaftssubjekts (vorangetrieben durch die Protagonisten der *Law and Economics*-Bewegung) in Erscheinung. Wichtigste Vermittlungsinstanz ist dabei der moderne Regierungsstaat, der nicht mehr in Begriffen des klassischen Rechtsstaats aufgeht, sondern sich vielmehr als Wirtschaftsstaat verstehen lässt, welcher sich den Regeln der politischen Ökonomie verschrieben hat. Die (neo-)liberale Regierung mit und durch Selbstregierung wird dabei nicht zuletzt rechtlich implementiert – auf individueller wie auf kollektiver Ebene. Die äußere Wirtschaftsverfassung spiegelt sich somit auch in der inneren Verfasstheit des Rechtssubjekts wider: dem Selbstverständnis eines mit Rechten und Pflichten ausgestatteten *homo oeconomicus*.

Literatur

- Baxter, Hugh (1996) Bringing Foucault into Law and Law into Foucault. *Stanford Law Review* 48: 449-479.
- Beck, Anthony (1996) Foucault and Law: the Collapse of Law's Empire. *Oxford Journal of Legal Studies* 16: 489-502.
- Biebricher, Thomas (2006) Macht und Recht: Foucault, S. 139-161 in Sonja Buckel, Ralph Christensen & Andreas Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Bröckling, Ulrich, Susanne Krasmann & Thomas Lemke (Hrsg.) (2000) *Gouvernementalität der Gegenwart: Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Buckel, Sonja (2007) *Subjektivierung und Kohäsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*. Weilerswist: Velbrück.
- Deutschbein, Olaf & Sabine Frerichs (2010) *Homo neuroeconomicus und homo neurosociologicus*. Das Ich zwischen Natur und Kultur, S. 186-201 in Lorenz Böllinger, Michael Jasch, Susanne Krasmann, Arno Pilgram, Cornelius Prittwitz, Herbert Reinke, & Dorothea Rzepka (Hrsg.), *Gefährliche Menschenbilder: Biowissenschaften, Gesellschaft und Kriminalität*. Baden-Baden: Nomos.
- Dröge, Kai & Chantal Magnin (2010) Integration durch Partizipation? Zum Verhältnis von formeller und informeller Bürgerbeteiligung am Beispiel der Stadtplanung. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31: 103-121.
- Ewald, François (1991) Norms, Discipline, and the Law, S. 138-161 in Robert Post (Hrsg.), *Law and the Order of Culture*. Berkeley: University of California Press.
- Foucault, Michel (2003) *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2004a) *Geschichte der Gouvernementalität I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978* (hrsg. von Michel Sennelart). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2004b) *Geschichte der Gouvernementalität II: Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978-1979* (hrsg. von Michel Sennelart). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2004c) *Hermeneutik des Subjekts. Vorlesung am Collège de France (1981/82)*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fourcade, Marion & Kieran Healy (2007) Moral Views of Market Society. *Annual Review of Sociology* 33: 285-311.
- Frerichs, Sabine (2008) *Judicial Governance in der europäischen Rechtsgemeinschaft: Integration durch Recht jenseits des Staates*. Baden-Baden: Nomos.
- Frerichs, Sabine (i. E.) Re-embedding Neo-liberal Constitutionalism. A Polanyian Case for the Economic Sociology of Law, in: Christian Joerges & Josef Falke (Hrsg.), *Karl Polanyi, Globalisation and the Potential of Law in Transnational Markets*. Oxford: Hart Publishing.
- Frerichs, Sabine & Olaf Deutschbein (2009) *Law Goes Neuro: Wie kommt das Recht ins Hirn?*, S. 69-84 in Reinhard Kreissl (Hrsg.), *Citizen by proxy und Individualrechte: Über das Rechtssubjekt und seine Stellvertreter*. Münster: LIT-Verlag.
- Frerichs, Sabine & Richard Münch (2009) Was die Welt(gesellschaft) im Innersten zusammenhält: Kult des Individuums und Moralisierung des Marktes. *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 50: 37-62.
- Friedrichs, Jürgen & Wolfgang Jagodzinski (Hrsg.) (1999) *Soziale Integration. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 39*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Gehring, Petra (2007) Foucaults ‚juridischer‘ Machttyp, die *Geschichte der Gouvernementalität* und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie, S. 157-179 in Susanne Krasmann & Michael Volkmer (Hrsg.), *Michel Foucaults ‚Geschichte der Gouvernementalität‘ in den Sozialwissenschaften: Internationale Beiträge*. Bielefeld: Transcript.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (1997a) *Die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Bd. 1: Was treibt die Gesellschaft auseinander?* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (1997b) *Die Bundesrepublik Deutschland auf dem Weg von der Konsens- zur Konfliktgesellschaft. Bd. 2: Was hält die Gesellschaft zusammen?* Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Heitmeyer, Wilhelm & Peter Imbusch (Hrsg.) (2005) *Integrationspotenziale einer modernen Gesellschaft*. Wiesbaden: VS.
- Heitzmann, Barbara (2010) Individualisierung und soziale Integration im Rechtsverständnis von Laien. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31: 9-19.
- Hunt, Alan & Gary Wickham (1994) *Foucault and Law: Towards a Sociology of Law as Governance*. London: Pluto.
- Kocher, Eva (2010) Prozedurale Individualisierung im Erwerbsleben – Gestaltungsansprüche als rechtliches Instrument der Integration. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31: 65-79.
- Kraemer, Klaus (1997) Marktgesellschaft, S. 280-304 in Georg Kneer, Armin Nassehi & Markus Schroer (Hrsg.), *Soziologische Gesellschaftsbegriffe: Konzepte moderner Zeitdiagnosen*. Paderborn: UTB.
- Lechner, Götz (2010) Das Verbraucherinsolvenzverfahren: Integration zeigt alte und neue Muster sozialer Ungleichheit in der Risikogesellschaft. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31: 39-63.
- Mudge, Stephanie Lee (2008) What is Neo-liberalism? *Socio-Economic Review* 6: 703-731.
- Lemke, Thomas (1997) *Eine Kritik der politischen Vernunft: Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*. Hamburg: Argument.
- Lemke, Thomas (2007) *Gouvernementalität und Biopolitik*. Wiesbaden: VS.
- Lindner, Urs (2006) Alles Macht, oder was? Foucault, Althusser und kritische Gesellschaftstheorie. *PROKLA Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 36: 583-609.
- Lockwood, David (1971) Soziale Integration und Systemintegration, S. 124-137 in Wolfgang Zapf (Hrsg.), *Theorien des sozialen Wandels*. Königstein im Taunus: Kiepenheuer und Witsch.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (2010) „Wenn Sie nicht selber etwas wollen, dann passiert gar nichts“. Aktivierende Arbeitsmarktpolitik und die Grenzen der ‚Individualisierung‘ von Arbeitslosigkeit. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31: 21-38.
- Maiwald, Kai (2010) Editorial. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 31: 3-7.
- Polanyi, Karl (1957) *The Great Transformation*. Boston: Beacon Press, 1957.
- Saar, Martin (2003) Nachwort, S. 155-187 in Michel Foucault, *Die Wahrheit und die juristischen Formen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schauer, Christian (2006) *Aufforderung zum Spiel: Foucault und das Recht*. Köln: Böhlau.
- Smith, Carole (2000) The Sovereign State v Foucault: Law and Disciplinary Power. *Sociological Review* 48: 283-306.
- Supiot, Alain (2007) *Homo Juridicus: On the Anthropological Function of the Law*. London: Verso.
- Tadros, Victor (1998) Between Governance and Discipline: The Law and Michel Foucault. *Oxford Journal of Legal Studies* 18: 75-103.
- Turkel, Gerald (1990) Michel Foucault: Law, Power, and Knowledge. *Journal of Law and Society* 17: 170-193.
- Wickham, Gary (2002) Foucault and Law, S. 249-265 in Reza Banakar & Max Travers (Hrsg.), *An Introduction to Law and Social Theory*. Oxford: Hart.

Autorenadresse

Sabine Frerichs, Centre of Excellence “Foundations of European Law and Polity”, 00014 University of Helsinki, Finland, sabine.frerichs@helsinki.fi

Copyright of Zeitschrift für Rechtssoziologie is the property of Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH and its content may not be copied or emailed to multiple sites or posted to a listserv without the copyright holder's express written permission. However, users may print, download, or email articles for individual use.